



Hartheim

am Rhein
mit Breuingarten
und Feldkirch



Donnerstag, 09. Dezember 2021

Amtsblatt Nr. 49

Gedanken und Appell zur aktuellen Corona-Lage

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im vergangenen Jahr haben wir an dieser Stelle noch gehofft, das kommende Weihnachtsfest unter „normaleren“ Umständen feiern zu können. Leider ist das auch in diesem Jahr nicht unbeschwert möglich. Die 4. Welle hat uns fest im Griff, weswegen auch in diesem Jahr Einschränkungen notwendig sind.

Die Inzidenzen sind auf einem sehr hohen Niveau und die Auslastung der Intensivstationen kommt an ihre Grenzen. Die Belastung für das pflegerische und ärztliche Personal ist enorm. Helfen Sie daher alle mit, die Pandemie zu bekämpfen!

Für uns alle – egal ob geimpft oder ungeimpft – muss nun eine zentrale Maßnahme im Vordergrund stehen: Die Überprüfung unseres Verhaltens und die Reduzierung von Kontakten.

Wir bitten Sie daher: Reduzieren Sie Ihre sozialen Kontakte auf das Notwendige. Beachten Sie bei notwendigen und verantwortbaren Zusammenkünften und Veranstaltungen die geltenden Regelungen, Abstandsgebote und Hygienekonzepte. Gegebenenfalls kann auch eine niedrigschwellige Selbsttestung zur Erhöhung der Sicherheit beitragen.

Geben Sie Acht auf die Älteren und Schwächeren in unserer Gesellschaft, insbesondere beim Umgang in der Familie und in der Nachbarschaft. Denken Sie bei Ihrem Verhalten auch an die Kinder, denen wir noch kein Impfangebot unterbreiten können. Sie haben gemeinsam mit den Jugendlichen in den letzten Monaten gewaltige Einschnitte hinnehmen müssen. Manche Kinder erinnern sich nicht mehr an ein unbeschwertes Leben und Aufwachsen vor der Pandemie. Helfen Sie durch Ihr verantwortungsvolles Verhalten mit, dass die Schulen und Kindertagesstätten offen gehalten werden können.

Der zentrale Baustein der Pandemiebekämpfung ist und bleibt die IMPFUNG. Denn obwohl wir zwischenzeitlich wissen, dass Geimpfte sich infizieren können, das Virus weitertragen und bei Vorerkrankungen auch schwer erkranken können, ist diese Wahrscheinlichkeit nach aktuell herrschender Meinung um ein Vielfaches geringer als bei Menschen ohne Impfschutz.

Die bereits geimpften Personen - insbesondere die älteren Menschen - benötigen nun zeitnah eine Booster-Impfung. Sprechen Sie mit Ihrem Hausarzt oder nutzen Sie die schon bestehenden Impfangebote und die, die in den nächsten Tagen und Wochen eingerichtet werden.

Als Gesellschaft ist es gerade in dieser kritischen Phase der Pandemie unsere gemeinsame Verantwortung, dass jeder und jede seinen Beitrag zur Bewältigung der Krise beiträgt. Nutzen wir die Impfangebote und ermutigen wir diejenigen, die bisher noch mit der Impfung abgewartet haben.

Helfen wir uns gegenseitig, geben wir aufeinander Acht und bleiben wir vorsichtig!!!

In diesem solidarischen Sinne, wünsche ich Ihnen allen eine schöne und hoffentlich gesunde Vorweihnachtszeit.

Ihr Stefan Ostermaier
Bürgermeister

Digitale Erfassung der Wasserzählerstände

Die Gemeindeverwaltung führt ab diesem Jahr die digitale Erfassung der Wasserzählerstände ein.

Hierzu haben Sie vor kurzem Ihren „neuen“ Selbstablesezettel erhalten. Mit Ihrem individuellen Buchungszeichen und Ihrer Zählernummer haben Sie ab sofort die Möglichkeit Ihren Zählerstand online auf unserer **Homepage** oder per **QR-Code** an uns zu übermitteln.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns unterstützen und die digitale Form der Zählerstandsmeldung nutzen würden.

BEISPIEL



BÜRGERMEISTERAMT HARTHEIM AM RHEIN

Gemeindeverwaltung - Feldkircher Str. 17 - 79258 Hartheim am Rhein

Steuern und Abgaben

Bearbeiter/in: Yvonne Schüler
 Durchwahl: 07633-9105-17
 Telefax: 07633-9105-33
 E-mail: schueler@hartheim.de

Datum: 12.11.2021

Buchungszeichen:

00xxxx/00xxxx

Wasserzählerablesung für Ihr Objekt: **NNNNNNN X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kürze erstellen wir Ihre Jahresabschlussrechnung der Wasser- und Abwassergebühren. Wir bitten Sie, den Zählerstand der Wasseruhr selbst abzulesen.

Bitte teilen Sie uns ab sofort Ihren Zählerstand (in vollen m³) bis spätestens **31. Dezember 2021** mit.

Nutzen Sie für Ihre Mitteilung folgende Möglichkeiten:

- Über das Internet: www.hartheim.de/Aktuell/Wasserzaehlerstandserfassung
- Scannen des QR-Codes
- Mitteilung per Ablesebrief (Abgabe im Rathaus):
 Gemeindeverwaltung Hartheim
 Feldkircher Str. 17
 79258 Hartheim



Bitte beachten Sie den Rückgabetermin, da wir sonst den Verbrauch schätzen werden!

Achten Sie bitte auch darauf das Ablesedatum einzutragen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Freundliche Grüße
Ihre Gemeinde Hartheim

Zählerart/-nr.

12345678 _____
 99999999 _____

Standort

Gartenwasserzähler _____

Bitte eintragen:

Aktueller Zählerstand

--	--	--	--

Alter Stand

6	2	5
1	5	0

Ablesedatum

Unterschrift _____

Ihre Telefon-Nummer _____

Ihre E-Mail _____

Apotheken-Plan vom 09.12. bis 16.12.2021

09.12.2021

Faust-Apotheke, Staufen
Apotheke am Schillerplatz, Müllheim

10.12.2021

Bad-Apotheke, Bad Krozingen

11.12.2021

St. Trudpert-Apotheke, Münstertal
Werder-Apotheke, Müllheim

12.12.2021

Stadt-Apotheke, Staufen

13.12.2021

Bad-Apotheke im Paracelsushaus,
Bad Krozingen

14.12.2021

Kirchberg-Apotheke, Ehrenkirchen
Fridolin-Apotheke, Neuenburg

15.12.2021

Rebland-Apotheke, Wolfenweiler

16.12.2021

Zollmatten-Apotheke, Heitersheim

Jubilare im November

Auch im November konnte Bürgermeister Stefan Ostermaier wieder einige Jubilare persönlich besuchen. Neben einer Diamanten Hochzeit für 60. gemeinsame Ehejahre konnte auch ein 94. Geburtstag in Hartheim gefeiert werden.

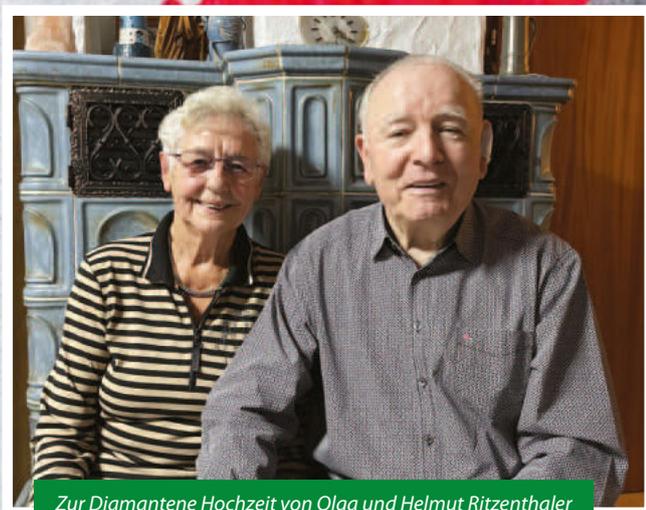
Hinweis: Die Besuche fanden unter Berücksichtigung der geltenden CoronaVO und unter Einhaltung der 2G+ Regelung statt.

Wir gratulieren allen November-Jubilaren recht herzlich und wünschen alles Gute und beste Gesundheit.

Sollten wir Sie vergessen haben und/oder Sie nachträglich doch noch einen Besuchstermin wünschen, dann dürfen Sie sich gerne im Sekretariat bei Frau Lopéz unter 07633/91050 melden und ggf. einen Termin vereinbaren.



Bürgermeister Stefan Ostermaier konnte Frau Josefine Schmidt am 20.11.2021 zum 94. Geburtstag gratulieren.



Zur Diamantene Hochzeit von Olga und Helmut Ritzenthaler aus Hartheim am 20.11.2021 überbrachte Bürgermeister Stefan Ostermaier die Glückwünsche der Gemeinde.

Warenangebot von Standbetreiber des Weihnachtsmarktes

Wie Sie alle wissen, musste der eigentlich am vergangenen Wochenende geplante Hartheimer Weihnachtsmarkt leider abgesagt werden. Die Auflagen waren im Vorfeld unverhältnismäßig und letztlich hätte der Markt nach der letzten Anpassung der CoronaVO dann auch rechtlich gar nicht stattfinden können.

Die Standbetreiber waren über die frühe Klarheit und Planbarkeit sehr froh. Die Verwaltung hat seinerseits die Standgebühren und ggf. weitere Gebühren erlassen bzw. nicht erhoben. Allen Standbetreibern mit einem (weihnachtlichen) Warenangebot wurde darüberhinaus auch das Angebot gemacht, dass die Ware auch hier im Amtsblatt vorgestellt und mit den entsprechenden Kontaktdaten versehen werden.

Es gingen zwei Rückmeldungen ein, die wir Ihnen nun vorstellen wollen. Bei Interesse bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit den Verkäufern:

Reitstall Pappelhof Biengen

- Betonwindlicht: 15,00 €
- Makrameehänger: 5,00 € – 8,00 €
- Engel: 5,00 €
- Tütchen mit Föbelsternen in gold, rot und silber: 3,00 €

Am besten per
WhatsApp oder
Abends per Anruf:
[0174/4161258](tel:01744161258)



Humberto Ponce Escobedo

- Modeschmuck: Ringe, Ketten, Ohrringe und Armbänder
- Traumfänger
- Wintermützen und Schals
- Minikrippen aus Peru
- Beleuchtete Flaschen, weihnachtlich dekoriert
- verschiedene Wanddekorationen (Tücher und Bilder)

Haidweg 9, 79258 Hartheim
[07633/80 88 787](tel:076338088787) oder [0179/744 96 62](tel:01797449662)



AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Covid-19 Fallzahlen in unserer Gemeinde**Weiter 24 aktive Fälle und zwei Kontaktpersonen der Kategorie 1**

Der Trend setzt sich auch in unserer Gemeinde leider fort. Mit aktuellem Stand vom 07.12.2021 sind der Verwaltung in dieser Woche weiterhin **vierundzwanzig** aktive Covid-19 Fälle in der Gemeinde bekannt.

Als Kontaktperson der Kategorie 1 wurden aktuell wieder **zwei** Personen in unserer Gemeinde eingestuft.

Termine für die Corona-Schnellteststelle in KW50**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

wir freuen uns sehr darüber, dass wir genügend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer finden konnten, um Ihnen ab nächster Woche wieder eine Testmöglichkeit in unserer Gemeinde anbieten zu können.

Nächste Woche in **KW50** werden wir unser Testzentrum in der Seltenbachhalle in Feldkirch wie folgt für Sie geöffnet haben:

- Montag, 13.12.2021, 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr
- Mittwoch, 15.12.2021, 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr
- Freitag, 17.12.2021, 18.00 bis 19.00 Uhr und
- Samstag, 18.12.2021, 10.00 bis 11.30 Uhr

Wir werden die Termine **am Freitag, 10.12.2021 um 8 Uhr** freischalten. Zur Terminreservierung gelangen Sie über den abgedruckten QR-Code oder über den Link auf der Startseite unserer Homepage www.hartheim.de. Sollte eine digitale Terminreservierung nicht möglich sein, können Sie sich telefonisch auch an die Gemeindeverwaltung unter 07633/9105-34 wenden.



Es gilt weiterhin: Sollten Sie coronatypische Symptome haben, dürfen Sie in unserem Testzentrum nicht getestet werden. In diesem Falle wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt. Auch werden in unserem Testzentrum keine PCR-Tests durchgeführt.

Ein herzliches Dankeschön geht an die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer, die ihre Tätigkeit nun entweder fortsetzen oder mit der Wiedereröffnung auch neu hinzukommen. Wir sind sehr dankbar für das große ehrenamtliche Engagement der medizinischen und administrativen Helfer.

Änderung der Corona-Verordnung zum 04.12.2021

Nach dem Bund-Länder-Beschluss vom vergangenen Donnerstag hat die baden-württembergische Landesregierung die erneute Änderung der Coronaverordnung beschlossen.

Mit Inkrafttreten ab 04.12.2021 kommt es in der aktuell geltenden Alarmstufe II zu weiteren Einschränkungen.

Die wichtigsten Änderungen haben wir hier zusammengefasst:

- keine Weihnachtsmärkte, Stadt- & Volksfeste
- Diskotheken & Clubs schließen
- Öffentliche Veranstaltungen (z.B. Theater, Sport) mit max. Auslastung von 50%, aber nicht mehr als 750 Besucher*innen
- 2G+ in Freizeit- & Kultureinrichtungen
- 2G+ in der Gastronomie
- 2G im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient
- Alkohol- & Böllerverbot auf bestimmten öffentlichen Plätzen

Ausnahme: Wer ist von der 2G+ Testpflicht befreit?

1. Genesene oder Geimpfte, die ihre Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben
2. Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt max. 6 Monate zurück)
3. Genesene (Infektion liegt max. 6 Monate zurück)
4. Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
5. Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre
6. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nichtmehr zur Schule gehen können (bis 31. Januar 2022)
7. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nichtimpfen lassen können
8. Personen, für die es keine allgemeine Impfpfehlung der STIKO gibt
9. Schwangere und Stillende (bis 10. Dezember 2021)

Die neue Corona-Verordnung und die Übersicht „Auf einen Blick“ der Corona-Regeln in den verschiedenen Stufen finden Sie auf www.baden-wuerttemberg.de oder www.hartheim.de.



Änderung Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt der KW51 (Weihnachtsausgabe am 23.12.2021) ändert sich von Freitag auf Donnerstag, den 16.12.2021, 10.00 Uhr.

Wir bitten um entsprechende Beachtung!

Hotline der Führerscheinstelle

Seit dem 03.11.2021 hat die Führerscheinstelle eine Hotline unter der Rufnummer **0761/2187-6444** eingerichtet.

Diese Hotline ist während der telefonischen Sprechzeiten (Montag 08.00 Uhr bis 12 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwochs 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) erreichbar.

Die Hotline-Nummer wurde auch auf der Homepage lkbh.de/fahrerlaubnis veröffentlicht. Hier können Kurzanliegen, Anfragen etc. geklärt werden.

Geschwindigkeitsmessung

Folgende Geschwindigkeitsmessung wurde vom Landkreis durchgeführt:

Datum:	09.11.2021
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	50
Messpunkt:	Max-Immelmann-Allee
Einsatzzeit:	14.33 – 19.00 Uhr
Gemessene Fahrzeuge:	745
Beanstandungen:	76
Höchstgeschwindigkeit:	92

Eine differenzierte Aufschlüsselung der gemessenen Geschwindigkeiten ist aus technischen Gründen leider nicht möglich.

Sprechstunden der RENTENVERSICHERUNG

Rentenberatung im Rathaus

Die Gemeinde Hartheim am Rhein bietet den Bürgerinnen und Bürgern, unter Einhaltung der Hygiene und Abstandsregelungen, die Rentenberatung durch Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund an.

Es können Fragen in Bezug auf die Rentenversicherung gestellt werden und Sie bekommen Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, Kontenklärungen und Rentenanträgen.

In nächster Zeit finden die Sprechstunden nur am 3. Mittwoch im Monat bei Frau Schmidt im Erdgeschoss Zimmer 5 des Rathauses statt.

Bitte beachten Sie, dass eine Rentenberatung nur nach telefonischer Terminvereinbarung im Sekretariat Tel: 07633/9105-0 möglich ist.

Zum Sprechtag bringen Sie bitte Ihre Versicherungsunterlagen, Personalausweis, Steuer-Identifikationsnummer, Bankverbindung (IBAN + BIC) und den Krankenkassenausweis mit.

WIR SUCHEN ...



Zensus 2022 – Erhebungsbeauftragte gesucht

Im Jahr 2022 findet eine bundesweite Zählung der Bevölkerung, Gebäuden und Wohnungen statt. Wir suchen für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald als Erhebungsstelle acht freiwillige Erhebungsbeauftragte, die in der Zeit von 16. Mai bis Ende Juni 2022 Daten für den Zensus 2022 in unserer Gemeinde sammeln.

Ihre Aufgaben

Als Erhebungsbeauftragte/r werden Sie im Rahmen der Haushaltsbefragung eingesetzt. Dazu wird Ihnen ein Arbeitsbezirk mit ca. 150 zu erhebenden Personen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zugeteilt. Der Arbeitsbezirk umfasst einen Bereich, welcher möglichst nahe am Ihrem Wohnort, jedoch nicht in unmittelbarer Nachbarschaft ist. Sollten Sie auch bereit sein, in anderen Gemeinden bzw. Städten die Erhebung durchzuführen, so teilen Sie uns dies bitte mit.

Vor Ort stellen Sie die Existenz der dort wohnenden Personen fest und übergeben ihnen ein Schreiben mit Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen. Zum Teil müssen Sie auch zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern Papierfragebogen ausfüllen. Für die Befragten besteht dabei Auskunftspflicht.

Rahmenbedingungen

- Die Befragungen erfolgen im Zeitraum vom 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022. In der Zeiteinteilung sind Sie frei (z.B. nach Feierabend oder am Wochenende).
- Als Voraussetzung für die Tätigkeit müssen Sie volljährig und zuverlässig sein und zwischen Mitte Februar 2022 und Ende April 2022 an einer Schulung teilnehmen.
- Ihre derzeitige ausgeübte berufliche Tätigkeit darf der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r nicht im Wege stehen.
- Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von ca. 700,00 EUR. Die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung hängt von der tatsächlichen Anzahl der zu erhebenden Personen und Anschriften ab.

Weitere Informationen zum Zensus 2022 finden Sie unter www.zensus2022.de.

Bei Interesse für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r im Rahmen des Zensus 2022, senden Sie bitte bis zum 20.12.2021 eine kurze Bewerbung an Gemeindeverwaltung Hartheim, Feldkircher Str. 17, 79258 Hartheim oder per Mail an gemeinde@hartheim.de.

Werte unseres Wassers

(Weitere Daten finden sie auf unserer Homepage)

Härtegrad *dH	Härtebereich (Waschmittel)	Nitratgehalt mg/l
13,4	2,39 / mittel	20,8

Adresse: RAZ Breisgau (Gewerbepark Breisgau) Ehrenkirchener Straße 3, 79427 Eschbach, Tel. 07634/6949385, E-Mail: alb@lkbh.de
Servicetelefon der ALB: 0761-2187-9707

ABFALLTERMINE



Telefonnummern der TREA Breisgau im Gewerbepark Breisgau

Für Kontakte bezüglich Öffnungszeiten, Anlieferungen und Abfallwirtschaft (besetzt: Mo - Fr von 7:00 - 18:00 Uhr) 07634/5079-122
Verwaltung, Veranstaltungen und Besichtigungen 07634/5079-0
(besetzt: Mo - Fr von 8:00 - 16:30 Uhr)
Notfällen (24 Std. besetzt) 07634/5079-222
Fax- Nummer: 07634/5079-135
E-Mail-Adresse: breisgau@eew-energyfromwaste.com

RAZ Breisgau

Anlieferungszeiten für private Haushalte/Sperrmüllanlieferung:

Montag und Dienstag: 09.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag und Freitag: 12.00 bis 18.00 Uhr
Samstag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Gebührenfrei angenommen werden alle klassischen Wertstoffe wie Schrott, Papier und Kartonage, Elektroschrott, Kork, DVD und CD, Flaschenglas, Grünschnitt sowie Sperrmüll mit Sperrmüllkarte.

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald informiert:

Müllsackverkaufsstellen in Hartheim

Derzeit kann die Bevölkerung von Hartheim in folgenden Verkaufsstellen die landkreiseinheitlichen Restmüllsäcke zum Preis von **5,00 EUR** erwerben:

Hartheim - Tankstelle Sedelmeier, Vogesenstr. 25
- Metzgerei Widmann, Rheinstraße 22

Bremgarten - Getränkellädele „Zum Durstlöscher“,
St. Stephanusstraße 2

Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich bitte an:
ALB, Tel. 0761/2187-9707

Nächste Leerungen

Gelber Sack	10.12.2021
Biomüll	13.12.2021
Papiertonne	13.12.2021 (Hartheim)
Papiertonne	14.12.2021 (Bremgarten + Feldkirch)
Restmüllgefäße	16.12.2021 (Hartheim + Feldkirch)
Restmüllgefäße	17.12.2021 (Bremgarten)

AMTLICHE NACHRICHTEN

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“

zwischen

der Stadt Müllheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Löffler
(im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“)

und

der Gemeinde Au

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Kindel

der Gemeinde Bollschweil

vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Schweizer

der Gemeinde Ebringen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Mosbach

der Gemeinde Ehrenkirchen

vertreten durch Frau Claudia Dischinger, 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

der Gemeinde Hartheim am Rhein

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Ostermaier

der Gemeinde Horben

vertreten durch Frau Dr. Katrin Donauer, 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

der Gemeinde Merzhausen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Christian Ante

der Gemeinde Pfaffenweiler

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Hahn

der Gemeinde Schallstadt

vertreten durch Herrn Bürgermeister Sebastian Kiss

der Gemeinde Sölden

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Rees

und der Gemeinde Wittnau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Kindel

(im Folgenden: „abgebende Städte/Gemeinden“)

Stand: 23.11.2021 (Endfassung)

AZ: 625.21:0001/3/7

Vorbemerkung:

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Gemeinden Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, sowie Wittnau (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1: Gegenstand der Vereinbarung:

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*).
- (2) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung zum 20.12.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

§ 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“

(nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).

- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) zu ehrenamtlichen Gutachter*innen bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder (Gutachter*innen) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Städten/Gemeinden festgelegt. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter*in vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Wächst eine Stadt/Gemeinde und erreicht innerhalb der Amtsperiode die nächsthöhere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in mehr. Schrumpft eine Stadt/Gemeinde und fällt innerhalb der Amtsperiode in die nächstniedrigere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in weniger.
- (4) Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rollierenden Systems bestellt werden:

Legislaturperiode 1 (1.1.2021 – 31.12.2024)

Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim

Legislaturperiode 2 (1.1.2025 – 31.12.2028)

Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen

Legislaturperiode 3 (1.1.2029 – 31.12.2032)

Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim

1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rollierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

- (5) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter*innen zu bestellenden Vertreter*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).

§ 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Diese trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“

(nachstehend „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses“ genannt).

- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter*innen sicherzustellen.

§ 4: Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z. B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Auf § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

§ 5: Mitwirkung der abgebenden Städte/Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren Geodatenbestand, wenn möglich in digitaler Form, zur Erfüllung der Aufgabe kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),

- Daten über Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Karten und Lagepläne zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne (zeichnerischer Teil), alte Ortsbaupläne, Sanierungsgebiete,
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren.
- (2) Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Städten/Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format) zur Verfügung.
- (4) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
- Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen,
 - Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (5) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine/n ständige/n Ansprechpartner*in, welche/r die Unterlagen bei der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige abgebende Stadt/Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.
- (6) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Entsprechende Anträge zum automatisierten Abrufverfahren aus den maschinell geführten Grundbüchern der abgebenden Städte/Gemeinden und der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gestellt.
- (7) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (8) Die bei den abgebenden Städten/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Städten/Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.
- (9) Die abgebenden Städte/Gemeinden tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachter*innen durch die abgebenden Städte/Gemeinden ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in zu widerrufen (§ 4 Absatz 1 GuAVO). Der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist ein durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in bestätigter Nachweis zu § 5 Absatz 9 Satz 1 und 2 zu übersenden.

§ 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagensatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nach § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln.
- (3) Da zur Einnahme der Arbeitsbereitschaft unstreitig eine Vorbereitungsphase nötig ist, für die noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, ist es vorgesehen, dass den beteiligten Städten/Gemeinden – d.h. neben den diese öffentlich-rechtlich Vereinbarung zu Beginn schließenden Städte/Gemeinden (die Beteiligten) auch weitere beitragswillige Städte/Gemeinden in den jeweiligen Erweiterungsphasen - im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“).
- a. Die beteiligten Städte/Gemeinden vereinbaren im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 2 € pro Einwohner*in. Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der abgebenden Städte/Gemeinden ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird zum 15.02.2022 fällig, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
 - b. Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus).
 - c. Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung an die beteiligten Städte/Gemeinden kommen. Projektende ist hier

bei die Einnahme der Zielgliederung unter Herstellung deren Arbeitsbereitschaft.

- d. Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert sowie laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Für den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
- e. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anschubfinanzierung und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, soweit sie dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind.
- (4) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, sowohl in der Vorbereitungsphase (Anschubfinanzierung) als auch im operativen Betrieb, werden von der Stadt Müllheim wie folgt gebucht:
- (i) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Absatz 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Absatz 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (ii) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“): Hierzu gehören alle mit
- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (5) Der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Abmangel) wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.
- (6) Für die Weiterberechnung des Abmangels (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
- (i) Für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.
- (ii) Für den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels

gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Absatz 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten und die Finanzierungsbeiträge des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- (7) Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) und die abgebenden Städte/Gemeinden im Innenverhältnis, dass der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) die eingenommenen Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zustehen. Auf § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.
- (8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach den vorgenannten Absätzen bilden dabei insbesondere:
- die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten und Beamten,
 - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
 - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
 - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt,
 - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
- Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
- (9) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist berechtigt, Vorauszahlungen je in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.02./15.05./15.08. und 15.11.) in Höhe eines Viertels des sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Umlagebedarfs von den Beteiligten zu erheben.
- (10) Bis zum 30. September des Folgejahres erstellt die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach § 6 dieser Vereinbarung und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die beteiligten Städte/Gemeinden nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- (11) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 7: Verpflichtungen der beteiligten Städte/Gemeinden

- (1) Den beteiligten Städten/Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertraglichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Städte/Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte/Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist verpflichtet, den abgebenden Städten/Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Städte/Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) benennt den abgebenden Städten/Gemeinden eine/n ständigen Ansprechpartner*in für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 8: Datenschutz

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff.), dass
 - erkennbar an den gemeinsamen Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden;
 - die Gutachter*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben;
 - Gutachten nicht vom/von der Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner*innen oder Besucher*innen ausschließt;
 - beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden;
 - die in der Registratur der erfüllenden Körperschaft aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem gemeinsamen Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind;
 - Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern*innen aufbewahrt werden;
 - Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

§ 9: Haftung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10: Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Müllheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 12: Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Au hat dieser Vereinbarung am 16.09.2021 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil hat dieser Vereinbarung am 15.09.2021 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen hat dieser Vereinbarung am 23.09.2021 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen hat dieser Vereinbarung am 28.09.2021 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein hat dieser Vereinbarung am 21.09.2021 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat dieser Vereinbarung am 14.09.2021 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen hat dieser Vereinbarung am 30.09.2021 zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenweiler hat dieser Vereinbarung am 22.09.2021 zugestimmt.
- (9) Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat dieser Vereinbarung am 28.09.2021 zugestimmt.
- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat dieser Vereinbarung am 15.09.2021 zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau hat dieser Vereinbarung am 20.09.2021 zugestimmt.
- (12) Der Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) hat dieser Vereinbarung am 27.10.2021 zugestimmt.
- (13) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (14) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 20.12.2021, rechtswirksam.
- (15) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 13: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Martin Löffler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Au,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Jörg Kindel, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ebringen,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Rainer Mosbach, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hartheim am Rhein,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Stefan Ostermaier, Bürgermeister

Für die Gemeinde Merzhausen,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Dr. Christian Ante, Bürgermeister

Für die Gemeinde Schallstadt,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Sebastian Kiss, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wittnau,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Jörg Kindel, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bollschweil,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Josef Schweizer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ehrenkirchen,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Claudia Dischinger, 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Horben,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Dr. Katrin Donauer, 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Pfaffenweiler,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Dieter Hahn, Bürgermeister

Für die Gemeinde Sölden,
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Markus Rees, Bürgermeister



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

79104 Freiburg, den 29. November 2021

Genehmigung

Die am 24.11.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Müllheim und den Gemeinden Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden und Wittnau, zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland Breisgau“, wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Dr. Barth
Erster Landesbeamter



Stadt Müllheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Müllheim erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim (im Folgenden Gemeinsamer Gutachterausschuss) gemäß § 192ff Baugesetzbuch (BauGB) und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Gutachten des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Tätigkeiten der Geschäftsstelle, die einem Gericht oder einem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken erbracht werden. In diesen Fällen bemisst sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).
- (3) Die Stadt Müllheim kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Müllheim zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Müllheim mitzuteilen.

§ 2 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verkehrswert/Wert des Grundstücks, des grundstücksgleichen oder sonstigen Rechts bzw. der baulichen oder sonstigen Anlagen erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung (GO). Als Grundstücke gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht etc.). Grundstücke mit untergeordneten baulichen Anlagen (Gebäudewerte bis 2.500 €) werden als unbebaut behandelt.
- (3) Für jeden ermittelten Verkehrswert eines Grundstücks wird die Gebühr - mit Ausnahmen der Absätze (4) bis (7) - gesondert berechnet.
- (4) Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.
- (5) Werden für ein Grundstück mehrere Einzelwerte festgelegt, so wird die Gebühr aus der Summe der Einzelwerte berechnet.
- (6) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und/oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände (Sachen und/oder Rechte) zu berechnen. Gleiches gilt,

wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung, sofern alle Objekte in einem Verkehrswertgutachten zu einem Stichtag bewertet werden.

- (7) Sind Wertermittlungen für Sachen und/oder Rechte zu unterschiedlichen Stichtagen durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Absatz 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Verkehrswerte wird der halbe Wert nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.
- (8) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (9) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. (2) BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (10) Bei Wertermittlungen für Baulandumlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührensatzung.
- (11) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) werden Gebühren analog zum JVEG erhoben.
- (12) Veranlasst der Antragsteller den Gemeinsamen Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von seinen Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog dem JVEG erhoben.
- (13) Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostensatz analog dem JVEG erhoben.
- (14) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 4 Ermäßigte Gebühr

- (1) Ist dasselbe Grundstück, dasselbe Recht bzw. dieselbe Anlage innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so ermäßigt sich die Gebühr um 30%.
- (2) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr 30% der nach dem fortgeschriebenen oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr nach § 6 Abs. (2).

§ 5 Erhöhte Gebühr

- (1) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z.B. bei gesonderter Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzlicher schriftlicher Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. (3) Gutachterausschussverordnung, Bauaufmessungen mit erheblichem Zeitaufwand) erhöht sich die Gebühr nach § 6 Abs. (2) um 10% bis 50%.
- (2) Wird vom Antragsteller ein zusätzliches Wertermittlungsverfahren verlangt (zusätzliche Ermittlung des Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertes) - soweit dies möglich ist -, so wird hierfür zusätzlich 30% der Gebühr verlangt.
- (3) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog dem JVEG erhoben.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	396 €
bis 100.000 €	396 €
zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €	
bis 250.000 €	990 €
zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000 €	
bis 500.000 €	1.732 €
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €	
bis 5 Mio. €	2.376 €

- zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 € über 5 Mio. € 7.732 €
- zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €.
- (2) Für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), ortsübliche Pacht, werden Gebühren analog zum JVEG erhoben, mindestens jedoch 250 €.
 - (3) Für Auskünfte zum Bodenrichtwert bzw. Bodenwert (§ 196 Abs. 3 BauGB) beträgt die Gebühr 11,10 € pro Wert.
 - (4) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung) beträgt die Gebühr 14,80 € pro Wert.
 - (6) In der Gebühr sind bei der Erstattung von Gutachten durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss zwei Ausfertigungen des Gutachtens enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, so erhalten Antragsteller und Eigentümer je eine Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug wird 0,50 € pro Seite DIN A 4 berechnet.
 - (7) Die Kosten der Übersendung werden -außer bei Gutachten- zusätzlich mit 3,00 € in Rechnung gestellt.

§ 7 Änderung, Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

- (1) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtenauftrag (z.B. Änderung des Wertermittlungsstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden analog dem JVEG zusätzlich zur Gebühr abgerechnet.
- (2) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.
- (3) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss abgelehnt, so wird die Gebühr nach dem insoweit entstandenen Bearbeitungsaufwand erhoben.

§ 8 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen (z.B. Sachverständige für Altlasten o.ä.), so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Entstandene Auslagen (z.B. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszüge, o.ä.) sind neben der Gebühr zu erstatten.
- (3) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (4) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

- (1) Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Bei der Stadt Müllheim beträgt eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten.
- (2) Für Beratungsleistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle wird eine Gebühr von 15,30 €/Zeiteinheit erhoben.
- (3) Die allgemeine Verwaltungsgebühr für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle beträgt 11,90 €/Zeiteinheit.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung durch den Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Zurücknahme des Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Ablehnung eines Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit der entsprechenden Entscheidung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Erstattung eines Gutachtens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (2) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.
- (2) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei den zuvor zuständigen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragt und noch nicht fertiggestellt wurden, entstehen Gebühren auf der Grundlage dieser Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräfler-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 16.12.2020

Martin Löffler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Herr Bruno Bohrer, Bachstraße 6, 79258 Hartheim beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser und die Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers mit Hilfe von einem Entnahme- und einem Rückgabebrunnen auf den Grundstücken, Flurstück-Nr. 1592 und 1593, Gemarkung Feldkirch, Gemeinde Hartheim in einer Menge von 45.000 m³/Jahr zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpenanlage für das neue Landlifestelldes Bohrerhofs.

Die Grundwasserfließrichtung ist bei mittleren Grundwasserverhältnissen Nordwest. Die maximal mögliche Fördermenge der Pumpen von 20,9 m³/h wird nur zu einer geringfügigen

Absenkung des Grundwasserstandes im Nahbereich des Brunnens führen, so dass eine Beeinträchtigung bezüglich angrenzender Grundstücke ausgeschlossen werden kann. Dies bestätigt auch der durchgeführte Pumpversuch bei einer Fördermenge von 50 m³/h bei einer Absenkung von 0,36 m. Die Absenkung durch die Entnahme aus dem Entnahmebrunnen liegt im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankung.

Der Einflussbereich der aus der Grundwassernutzung resultierenden thermischen Belastung des Grundwassers ist in den Antragsunter-

lagen in Form einer Simulationsrechnung und in flurstücksgenauen Lageplänen der resultierenden Isothermen dargestellt (vgl. S. 5-6 der Antragsunterlagen vom 20.07.2021, erstellt von HydrosConsult GmbH; vgl. Anhang 14 „Modelltechnische Untersuchung zu den Auswirkungen der Grundwasserwärmenutzung Hartheim/Bohrerhof“).

Dieser Einflussbereich erstreckt sich entlang der Grundwasserfließrichtung in Richtung Nordwest. Die maximale Ausdehnung der Temperaturfelder, werden im Juni für die Heizperiode und im August für die Kühlung erreicht. Die maximale Reichweite der -1-Kelvin-Isotherme für das Heizen beträgt 115 m und reicht bis auf die Flurstücke 1594 und 1595. Die +1-Kelvin-Isotherme, die durch das Kühlen im Sommer verursacht wird, breitet sich 42 m weit aus und reicht bis 7 m auf das Flurstück 1594. Die Reichweite der messbaren Temperaturbeeinflussung von maximal 115 m beim Heizen und 42 m beim Kühlen liegt im vorliegenden Fall weit unter der abgeschätzten jährlichen Fließstrecke des Grundwassers von etwa 801 m/Jahr.

Es werden keine Wasserschutzgebiete von der Grundwasserwärmepumpe beeinflusst. Eine weitere Beeinträchtigung zusätzlicher benachbarter Anlieger kann aufgrund dieser Datengrundlage ausgeschlossen werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 17.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Hartheim zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg oder bei der Gemeindeverwaltung Hartheim Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD



Die Abfallwirtschaft informiert

Verteilung der Abfallkalender 2022

Auch in diesem Jahr werden im Dezember wieder die Abfallkalender für das kommende Jahr verteilt. Meistens werden diese dem örtlichen Gemeindemitteilungsblatt beigelegt, teilweise werden die Kalender über Austräger verteilt.

Oft werden die Kalender versehentlich als Werbematerial weggeworfen. Achten Sie bitte in der **50. Ausgabe** des Gemeindeblattes darauf, dass Sie die Abfallkalender herausnehmen bzw. prüfen Sie den Inhalt Ihres Briefkastens sorgfältig. Falls der Abfallkalender dennoch verloren gehen sollte oder Sie keinen erhalten haben, liegen bei den Bürgermeisterämtern weitere Exemplare aus.

Alle Abfallkalender, sowie weitere Informationen zur Abfallwirtschaft, finden Sie auch auf unserer Homepage: www.lkbh.de/abfallkalender.

Dort gibt es den Kalender auch als personalisierten Download. Dabei lassen sich Gemeinden und Ortsteile sowie die einzelnen Abfallarten, welche angezeigt werden sollen, individuell auswählen. Die Dateiausgabe ist möglich als PDF-Datei zum Lesen/Speichern/Ausdrucken oder als ICS-Datei zum Importieren der Abfuhrtermine in das eigene Smartphone, Tablet oder den PC-Kalender.

Mittlerweile wird unsere kostenlose Abfall-App schon auf mehr als 30.000 Endgeräten genutzt.

Die personalisierten Sperrmüllkarten für das Jahr 2022 werden Ihnen wieder Anfang des Jahres mit dem Gebührenbescheid zugeschickt (die Sperrmüllkarte von 2021 ist bis 31.01.2022 gültig).

Haben Sie noch Fragen:

Abfallberatung

Tel.: 0761 2187 9707, E-Mail: alb@lkbh.de, www.lkbh.de/alb

Entsorgungseinrichtungen des Landkreises

Öffnungs- bzw. Schließzeiten an Weihnachten/Neujahr 2021/2022

Die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind an Weihnachten/Neujahr wie folgt geschlossen:

- Das **Regionale Abfallzentrum Breisgau** ist vom 24.12.2021 02.01.2022 geschlossen.
- Das **Regionale Abfallzentrum Hochschwarzwald** ist vom 24.12.2021 02.01.2022 geschlossen.
- Der **Recyclinghof Müllheim** ist vom 23.12.2021 04.01.2022 geschlossen.
- Die **Erdaushubdeponie Bollschweil** ist vom 23.12.21 09.01.2022 geschlossen.
- Die **Breisgau Kompost GmbH in Müllheim** ist vom 24.12.2021 06.01.2022 geschlossen.

Die **TREA Breisgau in Eschbach** ist zu folgenden Zeiten **geöffnet**:

- 24.12.2021: 7 – 12 Uhr
- 27.12.2021 - 30.12.2021: 7 – 18 Uhr
- 31.12.2021: 7 – 12 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Die Sperrmüllkarten 2021 sind bis zum 31.01.2022 gültig!

Zutritt zum Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald nur noch mit 3G-Nachweis möglich

Der Zutritt zum Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist aufgrund der hohen Infektionszahlen und Hospitalisierungsraten nur nach vorheriger Terminvereinbarung und einem 3G-Nachweis möglich. Besucher müssen demnach geimpft, genesen oder getestet sein. Dies gilt für den Hauptsitz und die weiteren Standorte in Freiburg sowie für die Außenstellen in Breisach, Müllheim und Titisee-Neustadt. Ein Antigentest hat ab Testung eine Gültigkeit von 24 Stunden, ein PCR-Test 48 Stunden. Selbsttests sind nicht zulässig!

ALEMANNENSCHULE HARTHEIM

Der Nikolaus zu Besuch in unserer Schule

Auch dieses Jahr machte sich der Nikolaus wieder auf den Weg zu uns in die Alemannenschule. Am 6. Dezember 2021 besuchte er zunächst unsere Jüngsten. Glöckchenklang und lautes Klopfen an der Zimmertür ließen die Kinder erwartungsvoll aufhorchen. Sie freuten sich sichtlich, als der Nikolaus eintrat und begrüßten ihn herzlich. Während der Nikolaus aus seinem goldenen Buch vorlas, durften zwei „starke“ Freiwillige seinen goldenen Stab halten. Er lobte die Schüler für die Dinge, die im Schulalltag schon gut klappten. Sie wurden unter anderem für fleißiges Arbeiten und ihre Hilfsbereitschaft gelobt. Er wusste aber auch, was noch verbessert werden konnte. Die Kinder versprachen dem Nikolaus, sich Mühe zu geben. Anschließend besuchte er die anderen Klassen während ihrer wöchentlichen Adventsstunde rund um den großen Adventskranz der Schule. Hier hörten die Schüler gespannt die Geschichte vom „Nikolaus und Avarizzo, dem Mann mit dem steinernen Herzen“.



Im Gepäck hatte der Nikolaus natürlich auch etwas. Jede Klasse erhielt einen prall gefüllten Sack mit Mandarinen und etwas Schokolade. Er war sehr erfreut über die fleißigen Kinder und versprach, im nächsten Jahr wieder zu kommen.

Danke, lieber Nikolaus. Wir freuen uns immer auf deinen Besuch!

FREIWILLIGE FEUERWEHR

FFW - ABTEILUNG FELDKIRCH

Truppmann-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen

Ende November hat Harald Burger die Truppmann-Ausbildung mit integriertem Sprechfunk in Schallstadt erfolgreich abgeschlossen. In über 80 Stunden wurden die Grundlagen, welche für den Einsatz notwendig sind behandelt. Dazu gehört der Aufbau eines Löschangriffs, Technische Hilfeleistung, Erste Hilfe und Funkverkehr.

Die Abteilung Feldkirch dankt Harald Burger für die Einsatzbereitschaft, gratuliert ihm zur bestandenen Prüfung und wünscht viel Erfolg bei allen zukünftigen Einsätzen!

KINDER- UND JUGENDBÜRO HARTHEIM

Öffnungszeiten des Jugendhauses im Dezember 2021

Das Jugendhaus bleibt weiterhin für Kinder und Jugendliche zu den gewohnten Zeiten geöffnet! In der Alarmstufe können max. 24 Kinder/Jugendliche und in der Alarmstufe II max. 12 Kinder/Jugendliche gleichzeitig unser Jugendhaus besuchen. Es gilt in beiden Stufen die 3G-Regelung sowie eine Maskenpflicht. In den Weihnachtsferien (23.12.'21-07.01.'22) bleibt das Jugendhaus geschlossen.

Öffnungszeiten Jugendhaus

Gültig im Schuljahr 2021/2022

montags	geschlossen	
dienstags	15:00 - 19:00 Uhr	Offener Treff
mittwochs	17:00 - 19:00 Uhr	Mädchengruppe
donnerstags	15:00 - 15:30 Uhr	Gemeinsames Putzen
	15:30 - 19:00 Uhr	Offener Treff
freitags	15:00 - 18:00 Uhr	Offener Treff
	18:00 - 20:00 Uhr	Jungsgruppe
	20:00 - 22:00 Uhr	Offener Treff

Ab wann kann ich das Jugendhaus besuchen?

Die Teilnahme an den Gruppen und der Besuch des Jugendhauses ist ab Klassenstufe 4 möglich.

VEREINSNACHRICHTEN

ANGELSPORTVEREIN BREMGARTEN



Forellenverkauf des ASV Bremgarten

Wann: **Sa 18.12.21** von **16-18 Uhr**

Wo: Am alten Dreschschopf (Rotauge) Bremgarten

Wie: Bestellungen werden unter Tel.: **0170 5817114** oder per E-Mail: **m.g.haensler@gmail.com** bis **So. 12.12.21 - 21 Uhr !!!** entgegen genommen.

Preise:

- 1 Stück Forellenfilet: 2,50 €
- Geschlachtet: 4 €
- Geräuchert: 5,50 €



SALMEN-VEREIN



Absage der kommenden Veranstaltungen

Die kommenden Veranstaltungen „Bernd Lafrenz - Was ihr wollt“ am 11.12.2021 und „Martin Wangler - Stubete“ am 15.12.2021 sind abgesagt!!!

Nicht schon wieder!!

Für Veranstaltungen gilt ab sofort die 2G+ Regel. Da wir nicht davon ausgehen, dass genügend Menschen unter diesen Bedingungen unsere Veranstaltungen besuchen, haben wir beschlossen, diese für dieses Jahr abzusagen.

Es tut uns sehr leid! Sobald es weiter geht, werden Sie es hier erfahren!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Bad Krozingen - Hartheim
SEELSORGEEINHEIT



GOTTESDIENSTE

Donnerstag, 09. Dezember

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:30 Uhr Eucharistiefeier (GE)

Kollekte für die Sanierung der Orgel

Freitag, 10. Dezember

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz und Gebet um geistliche Berufe

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:00 Uhr Rosenkranz

Samstag, 11. Dezember

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Eucharistiefeier (GD)

Sonntag, 12. Dezember 3. Adventssonntag - Gaudete

St. Stephan, Bremgarten

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier

18:30 Uhr Andacht (GD)

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Peter u. Paul, Hartheim

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier für Familien

Abgesagt Konzert von New-Brass

Montag, 13. Dezember

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:00 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 14. Dezember

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Eucharistiefeier (GE)

Mittwoch, 15. Dezember

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Eucharistiefeier (AE)

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 17. Dezember

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz und Gebet um geistliche Berufe

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:00 Uhr Rosenkranz

Samstag, 18. Dezember**St. Peter u. Paul, Hartheim**

11:30 Uhr Tauffeier (GE) des Kindes Michel Buchholz

Sonntag, 19. Dezember 4. Adventssonntag

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Rosenkranz

19:00 Uhr Eucharistiefeier (GD)

St. Martin, Feldkirch

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Peter u. Paul, Hartheim

09:00 Uhr Eucharistiefeier (GE)

Abgesagt Konzert Trachtenkapelle Hartheim

18:00 Uhr Rosenkranz

Aufgrund der Alarmstufe II (2G+) werden die Geplanten Konzerte verschoben!!!

Bei den Gottesdiensten ist von den Gläubigen eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards. Sofern ein Attest vorliegt, das vom Tragen der Maske befreit, ist dieses den Ordnern unaufgefordert vor dem Gottesdienst vorzuzeigen. **Bitte bringen Sie möglichst Ihr eigenes Gotteslob mit.** Ab sofort können wieder Messintentionen bestellt werden. Diese werden allerdings nicht in den Gemeindeblättern, bzw. im Gottesdienstanzeiger veröffentlicht, sondern in der jeweiligen Messe gelesen

Hinweis zu den Weihnachtsgottesdiensten

Um die Registrierung bei den Weihnachtsgottesdiensten zu vereinfachen, können Sie sich ab dem 19.12. über unsere Homepage (Startseite) www.kath-bk-ha.de dafür anmelden.

Ebenso ist eine telefonische Anmeldung über das Pfarrbüro möglich: Montag, 20.12. bis Mittwoch, 22.12. zwischen 9-11 Uhr.

Somit gehen Sie auch sicher, dass ein Platz für Sie reserviert ist.

Sakramente

• **Taufen, Hochzeiten und Trauerfeiern** können durchgeführt werden (es gilt die aktuell gültige Landesverordnung).

Taufe

Die Vorbereitung auf die Taufe geschieht in zwei Schritten:

Zunächst besuchen Sie das Taufseminar; danach erfolgt das persönliche Gespräch mit dem Taufspender. Nähere Informationen erhalten Sie in den Büros der Seelsorgeeinheit. Bitte bringen Sie zur Anmeldung der Taufe die Geburtsurkunde des Täuflings mit.

Redaktionsschluss für den nächsten Gottesdienstanzeiger

Donnerstag, 09.12.2021

Die nächste Ausgabe umfasst den Zeitraum vom **18.12.- 16.01.2022**

KONTAKTDATEN

Gerade in dieser schweren Zeit sind wir jederzeit für sie da!

Pastorale Mitarbeiter

Dekan Gerhard Disch (GD)	07633 / 908949-0
g.disch@kath-bk-ha.de	
Vikar Ghislain Eklou (GE)	07633 / 9232944
g.eklou@kath-bk-ha.de	
Gem.Ref. Ulrike Dondrup (DU)	07633 / 908949-17
u.dondrup@kath-bk-ha.de	
Past.Ref. Bernhard Huber (BH)	07633 / 92310-40
b.huber@kath-dbn.de	
Past.Ref. Georg Klingele (GK)	07633 / 908949-19
g.klingele@kath-bk-ha.de	
Past.Ass. Olivia Costanzo (OC)	07633 / 908949 18
o.costanzo@kath-bk-ha.de	

Sekretariat der Seelsorgeeinheit Bad Krozingen-Hartheim:

Email: sekretariat@kath-bk-ha.de

Homepage: www.kath-bk-ha.de

Büro Hartheim

Kirchstr. 1, 79258 Hartheim

Telefon 07633/94 88 40

Fax 07633/94 88 41

Öffnungszeiten:

Montag **16:00 – 17:00 Uhr**

Büro Bad Krozingen

Basler Str. 26, 79189 Bad Krozingen

Telefon 07633 / 908949-0

Fax: 07633 / 908949-20

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 11:00 Uhr

Donnerstag 16:00 – 17:00 Uhr

Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Hartheim, Feldkirch, Bremgarten
EVANG. KIRCHENGEMEINDE**Gottesdienste und Veranstaltungen****Sonntag 12.12.2021 (3. Advent)**

10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen (Pfarrer i. R. Jäckh)

Sonntag 19.12.2021 (4. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim (Pfarrer Bösenecker)

Freitag 24.12.2021 (Heilig Abend)**In Hartheim:**

16.00 Gottesdienst im Garten des Martin-Luther-Haus, Hartheim mit Weihnachtsspiel der Konfirmanden (Pfr. Bösenecker)

In Mengen: (Gottesdienste im Freien mit Bläsergruppen des Musikverein Mengen)

16.00 1. Gottesdienst: Neubaugebiet „Zwischen den Wegen“ (Pfrin. Hoffmann)

16.45 2. Gottesdienst: Hof Feuerwehr (Pfrin. Hoffmann)

17.30 3. Gottesdienst: Schulhof (Pfr. Bösenecker)

18.15 4. Gottesdienst: vor der Kirche (Pfr. Bösenecker)

Samstag 25.12.2021 (1. Weihnachtstag)

10.00 Gottesdienst in Hartheim (Pfarrer Bösenecker)

Sonntag 26.12.2021 (2. Weihnachtstag)

10.00 Gottesdienst in Mengen (Pfarrer Bösenecker)

Das Tragen einer **medizinischen Maske oder einer Maske des Typs FFP2** zum Besuch eines Gottesdienstes ist zwingend notwendig!**Gemeindegang** und das laute Mitsprechen sind gestattet – allerdings muss auch dabei eine Maske getragen werden.Bitte beachten Sie weiterhin die **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** zur Feier der Gottesdienste (entsprechend den Vorgaben des derzeit gültigen Hygiene-Schutzkonzepts).**Hinweis zum Gottesdienst am 24.12.2021 (Heilig Abend)****in Hartheim****Corona ändert alles – Auch den Gottesdienst-Ort!**Ebenfalls aufgrund der besonderen Situation, wird das Weihnachtsspiel in diesem Jahr um **16 Uhr im Garten des Martin-Luther-Hauses in Hartheim (Hausener Straße 22)** stattfinden.**Hinweise zu den Gottesdiensten am 24.12.2021****(Heilig Abend) in Mengen****Corona ändert alles - Die Kirche kommt (wieder) zu Ihnen!**Angesichts der aktuellen Corona-Situation feiern wir auch in diesem Jahr die Gottesdienste an **Heilig Abend in Mengen** in anderer Form:An **vier verschiedenen Standorten** in Mengen werden wir je einen **kurzen Gottesdienst** (Dauer etwa 20 Minuten) anbieten. Die Gottesdienste werden **jeweils den gleichen Inhalt und Ablauf** haben. Damit können Sie einfach zu dem Ihnen am nächstgelegenen Ort kommen (Standorte siehe oben). Mit diesem Konzept und der Verteilung der Teilnehmer auf die verschiedenen Orte möchten wir die Personenanzahl jeweils überschaubar halten und es gleichzeitig

möglichst vielen ermöglichen mitzufeiern. Die Gottesdienste finden jeweils im Freien statt. Bringen Sie deshalb bitte bei Bedarf einen Klappstuhl und eine Decke mit. Die vorgegebenen Hygieneregeln werden selbstverständlich eingehalten.

Wir müssen für jeden Standort jeweils eine Anwesenheitsliste führen. Deshalb bitten wir Sie sich entweder **per Luca-App** vor Ort zu registrieren oder untenstehende **Anmeldung** auszufüllen und **zum Gottesdienst vor Ort mitzubringen!** Pro Haushalt reicht eine ausgefüllte Anmeldung! Danke bereits im Voraus!Wir müssen für jeden Standort jeweils eine Anwesenheitsliste führen. Deshalb bitten wir Sie sich entweder **per Luca-App** vor Ort zu registrieren oder untenstehende **Anmeldung** auszufüllen und **zum Gottesdienst vor Ort mitzubringen!** Pro Haushalt reicht eine ausgefüllte Anmeldung! Danke bereits im Voraus!**Teilnehmer Gottesdienst in Mengen Heilig Abend
24.12.2021**

Standort: _____

Uhrzeit: _____

Nachname: _____

Vorname/n: _____

Kontaktadresse (Straße, PLZ, Ort): _____

Telefonnummer: _____

VIRTUELLE MENGENER WAFFELN

Wir vermissen:
Große Teigkübel
Heißen Ofen
Herrlichen Waffelduft
Strahlende Waffelesseraugen...kleine und große...
Nette Kommentare zu den „besten Waffeln der Welt“

Und: Die mit dem Verkauf erzielten Einnahmen!!! Die nach Abzug der Kosten für Mehl, Milch, etc. an die „Freundschaftsbrücke Nicaragua“ in Ettlingen gehen... und von dort an Einrichtungen in Nicaragua, die kleinen und größeren Straßenkindern.
Zuhause...Schule...Berufsausbildung „schenken“.

Diese Einrichtungen sind angewiesen auf die Spenden aus aller Welt... unter anderen auch aus unserem Waffelerlös. Deshalb unser Gedanke...! Bitte spenden Sie Ihre dieses Jahr nicht gegessenen Waffeln und gern ein bisschen mehr... auf Kt.Nr. DE50 6805 2328 0010 0735 67 Evang. Kirchengemeinde Mengen oder gerne auch im Briefumschlag in folgende Briefkästen:

- Pfarramt Mengen Hauptstraße 42 oder
- bei Bühlers: Weberstraße 13a (großer roter Punkt) oder
- in Hartheim: Fam. Saborowski, Rheinstraße 55 oder Fam. Kraushaar, Blauenstraße 11

Wir leiten es dann weiter und können so auch in diesem verrückten Jahr unseren Beitrag leisten. Vielen Dank allen virtuellen Waffelesern/-spendern, bis hoffentlich nächstes Jahr wieder in Natura!!!

Bücherzimmer

Das Bücherzimmer im Pfarrhaus in Mengen hat jeden **Freitag von 15.00-18.00 Uhr** geöffnet! Kommen Sie und nehmen Sie Bücher mit, vollkommen **kostenlos** und **unverbindlich!**

Gerne können Sie noch einen Kaffee und Kuchen dazu genießen. Oder bringen Sie uns gut erhaltene Bücher mit, welche wir dann weitergeben können. Das Bücherzimmer-Team freut sich auf zahlreichen Besuch! Es gelten die 2G-Regeln!

Pfarramtssekretariat

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

**Evangelische Kirchengemeinde Mengen-Hartheim
Hauptstraße 42, 79227 Schallstadt-Mengen**

Tel. 07664/2476 Fax. 07664/2521

https://ekbh.de/gemeinden/mengen-hartheim
mengen@kbz.ekiba.de

INTERESSANTES UND WISSENSWERTES

Ettenheim impft**Impfen ohne Anmeldung & lange Wartezeiten 7 Tage die Woche im Stadt-Impf-Stützpunkt Ettenheim**

Als Ergänzung zum Impfangebot der niedergelassenen Ärzte hat die Stadt Ettenheim in enger Kooperation mit Ettenheimer Ärzten und dem Ortenau Klinikum in Eigenregie den **Stadt-Impf-Stützpunkt Ettenheim** eingerichtet. Er befindet sich in der ehemaligen Augenstation des Ettenheimer Krankenhauses, Robert-Kochstraße 15, 77955 Ettenheim.

Der Stadt-Impf-Stützpunkt ist täglich von Montag bis Freitag von 16-20 Uhr und am Samstag und Sonntag von 8 bis 18 Uhr geöffnet.

Das Besondere: Keine langen Wartezeiten und keine Anmeldung erforderlich. Denn mit Öffnung des Stützpunktes um 16 Uhr bzw. 8 Uhr werden Impfzeiten für den aktuellen Tag an die Anwesenden ausgegeben, so kann man nochmal nach Hause gehen oder Einkäufe erledigen. Termine gibt es nur vor Ort - nach dem Motto „Wer zuerst kommt mahlt zuerst“.

Es werden Erst-, Zweit und Auffrischimpfungen für alle ab 12 Jahren angeboten. Es wird grundsätzlich Moderna verimpft, für Menschen unter 30 Jahren Biontech.

Mitzubringen sind der Impfpass, die Krankenversicherungskarte und die ausgefüllten Unterlagen (u.a. Anamnese und Einverständniserklärung – zum Download auf Homepage Stadt Ettenheim bzw. des RKI)

Weitere Informationen unter <https://www.ettenheim.de/ettenheim-impft> oder telefonisch bei der Corona-Hotline der Stadt Ettenheim 07822 432-160.

DIE DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG INFORMIERT

Ehrenamtliches Engagement bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg**Wichtige Arbeit für die Gesellschaft**

„Unsere Gesellschaft würde gar nicht funktionieren, wenn wir das Ehrenamt nicht hätten“, sagt Martin Kunzmann, alternierender Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Die Mitglieder der Selbstverwaltung der DRV Baden-Württemberg, also Vorstand und Vertreterversammlung sowie Versichertenberaterinnen und -berater, werden für ihre Tätigkeit nicht bezahlt. Sie leisten wichtige freiwillige und uneigennützte Arbeit. Dieses Engagement ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer ist ein unverzichtbarer Bestandteil für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für das Funktionieren des Gemeinwesens. Ihre Arbeit wird deshalb am 5. Dezember, dem internationalen Tag des Ehrenamts, gewürdigt.

Die in die Selbstverwaltungsorgane gewählten Mitglieder, also Vertreterversammlung und Vorstand, entscheiden über wesentliche Dinge der Rentenversicherung. Sie verabschieden den Haushalt, kontrollieren die Arbeit der hauptamtlichen Geschäftsführung, wählen die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenberaterinnen sowie -berater und entscheiden alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Rentenversicherungsträgers. Das betrifft die Bereiche Finanzen, Leistungen, Organisation, Personal, Rehabilitation und viele andere mehr. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltung gestalten auf diese Weise die Rentenversicherung mit. Das heißt, Selbstverwaltung ist ein tragendes Prinzip der Rentenversicherung. »Die Rente und die Rentenversicherung sind der Kitt unserer Gesellschaft. Die Lebensleistung muss sich im Alter wider-

spiegeln«, so Kunzmann. »Meine Arbeit in der Selbstverwaltung ist mir ganz wichtig. Es macht mir großen Spaß für Menschen etwas zu bewirken.«

Auch die über 100 ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater der DRV Baden-Württemberg leisten - gerade auch in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie - in ihrer Freizeit enorm viel, um den Menschen alle notwendige Unterstützung in den Belangen der gesetzlichen Rentenversicherung zukommen zu lassen. Sie helfen bei Fragen rund um Renten- und Rehabilitationsangelegenheiten und nehmen Rentenansprüche auf.

LANDWIRTSCHAFT

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart**Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der 01.01.2022**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungs-genossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungs-genossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

- **Pferde**
- **Schweine**
- **Schafe**
- **Hühner**
- **Truthühner/Puten**

Meldepflichtige Tiere sind:

Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a. Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich.

Bitte melden Sie online, oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrags@tsk-bw.de;
Internet: www.tsk-bw.de

SONSTIGE MITTEILUNGEN**Heizen mit Holz: LUBW gibt Tipps für den Alltag**

Die Temperaturen sinken seit einigen Tagen in Baden-Württemberg unter die Nullgradgrenze. Holzfeuer sorgt nun wieder in zahlreichen Wohnungen für eine behagliche Atmosphäre. Beim Einsatz von Holzöfen kann durch richtiges Verhalten der Ausstoß von Schadstoffen reduziert werden. Die LUBW erinnert an drei wichtige Grundregeln für das „gemütliche Heizen mit Holz“:

Richtig trocknen und lagern

Im waldfrischen Zustand trägt auch der hohe Wassergehalt von Holz zu vermehrter Rauchbildung bei. Dies führt zu Geruchsbelästigungen. Deshalb muss Holz zunächst richtig getrocknet und gelagert werden. Die Holzfeuchte darf 25 Prozent nicht überschreiten und Holzscheite sollten maximal Armstärke haben.

Empfohlene Lagerzeit für frisch geschlagenes Holz:

Fichte, Pappel, Tanne: 1 Jahr

Birke, Erle, Linde: 1,5 Jahre

Buche, Esche, Obstgehölze: 2 Jahre

Eiche: 2,5 Jahre

Kaminöfen von oben anfeuern

Bei allen Kaminöfen ist es grundsätzlich möglich, von oben anzufeuern. Eine entsprechende Anfeuerhilfe wird oben im Holzstapel entzündet, der dann schrittweise von oben nach unten abbrennt – vergleichbar einer Kerze. Die Verbrennung verläuft so über den gesamten Abbrand langsamer und kontrollierter. Es entsteht weniger Rauch.

Günstige Verbrennungsbedingungen ergeben sich, wenn der Ofen etwa zu einem Drittel bis zur Hälfte befüllt ist. Wichtig ist beim Nachlegen, nur die vom Hersteller des Ofens angegebene Holzmenge auf die Grundglut zu geben. Zu wenig Sauerstoff kann zur Bildung von giftigem Schwelgas oder Kohlenmonoxid führen. Ein solcher Schwelbrand belastet die Umwelt und ist unwirtschaftlich, da für die gleiche Wärmemenge mehr Holz benötigt wird. Außerdem kann die Feuerungsanlage versotten. Das bedeutet, dass Wasser, Teer und Säuren die Mantelsteine des Kamins bzw. des Ofens durchdringen. Dies ist an braunen Flecken am Kamin und unangenehmen Gerüchen zu erkennen. Die Verbrennung läuft nicht optimal ab, wenn sich im Ofen starke Teer- und Rußablagerungen bilden.

Der längere Betrieb eines Ofens unter Luftmangel führt zu Rußablagerungen im Kamin, was im schlimmsten Fall einen gefährlichen Kaminbrand auslösen kann. Bei einer optimalen Verbrennung brennt das Holz mit langer, hellgelber Flamme ab, eine feine, weiße Asche entsteht und die Abgasfahne über Ihrem Dach ist nicht oder kaum sichtbar. Kiefernholz sollte nur in geschlossenen Öfen verwendet werden, da sich Funkenflug bildet.

Nicht alles, was brennt, darf in den Ofen

Nicht alles, was brennbar erscheint, darf verheizt werden. Holz, das mit Holzschutzmitteln oder Lack behandelt wurde, setzt hochgiftige Stoffe wie Schwermetalle, Dioxine und Furane frei. Wird PVC-haltiger Kunststoff verbrannt, entsteht auch Salzsäure, was zur Zerstörung des Ofens führen kann. Deshalb ist es verboten, belastetes Holz zu verbrennen. Der Gesetzgeber hat im Brennstoffkatalog nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen festgelegt, was in einem Ofen verbrannt werden darf. Generell dürfen nur solche Brennstoffe eingesetzt werden, die der Hersteller der Feuerungsanlage in der Bedienungsanleitung als geeignet auflistet.

Tipps für die Neuanschaffung von Holzöfen

Die LUBW rät, sich vor einer Neuanschaffung im Fachhandel oder vom Schornsteinfeger über die richtige Dimensionierung des Ofens beraten zu lassen. Denn nur bei voller Leistung verfügt der Ofen über ein optimales Ausbrand- und Emissionsverhalten. Er muss so bemessen sein, dass das Zimmer oder die Wohnung nicht überheizt wird.

Ausführliche Hinweise sind in den folgenden LUBW-Broschüren zu finden, die in Kooperation mit dem baden-württembergischen Umweltministerium und dem Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg entstanden sind. Die Sie können über die Webseite der LUBW bestellt oder als PDF-Dokument direkt heruntergeladen werden:

Heizen mit Holz: Was Sie beim Kauf und Einsatz von Kamin- und Einzelöfen wissen sollten

Heizen mit Holz: Was Sie beim Kauf und dem Betrieb von Kesselanlagen wissen sollten

Elektrische Anlagen ordnungsgemäß prüfen

Um Unfälle mit elektrischen Anlagen und Geräten zu verhindern, sind Betriebe gesetzlich zu regelmäßigen Checks verpflichtet. Die Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg bietet dazu vom 11. bis 22. April 2022 einen zweiwöchigen Vollzeit-Kurs zur „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ gemäß der Vorgaben der DGUV-Vorschrift 3 an. Die Teilnahme qualifiziert dazu, elektrische Betriebsmittel ordnungsgemäß zu prüfen.

Kurszeiten: Mo.–Fr., 8–16.45 Uhr.

Über mögliche Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds informiert die Gewerbe Akademie unter Telefon 0761/15250-17. Infos im Netz: www.gewerbeakademie.de

Gastschüler aus Peru und Mexiko suchen nette Gastfamilien

Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Lateinamerika sucht die DJO (Deutsche Jugend in Europa) nette Gastfamilien.

Die Familienaufenthaltsdauer: Peru/Arequipa vom 30.01 – 05.03.2022 und Mexiko / Guadalajara ist vom 06.02. – 23.03.2022. Der Gegenbesuch ist möglich.

Kontakt: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Tel. 0711-6586533, Mob. 0172- 6326322, e-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de

Ende des redaktionellen Teils

| WICHTIGE TELEFONNUMMERN

GEMEINDEVERWALTUNG

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00 -12.00 Uhr
Di. 14.00 -18.30 Uhr
Fax-Nr. 9105-33

- Bürgermeister, Vorzimmer: 9105-0
- Frau López Dominguez 9105-11
- Sekretariat/Hauptamt: Frau Knobel 9105-34
- Sekretariat/Hauptamt: Frau Tiefmann 9105-13
- Hauptamt: Herr Wirbel 9105-12
- Ordnungsamt: Herr Waldmann 9105-14
- Bauamt: Herr Linsenmeier 9105-29
- Bauamt Sekretariat: Frau Link 9105-21
- Techn. Bereich: Herr Gassert 9105-15
- Einwohnermeldeamt: Frau Laible 9105-18
- Standesamt: Frau Günther 9105-24
- Grundbucheinsichtsstelle: Frau Marquart 9105-20
- Rechnungsamt: Frau Hofert 9105-17
- Wasserabrechnungen: Frau Schüler 9105-23
- Gemeindekasse: Herr Blum 9105-22
- Rechnungsamt/Steueramt: Frau Lorenz

E-Mail: gemeinde@hartheim.de
Internet: www.hartheim.de

Bauhof: 101173
Bauhofleitung: Bastian Weigl
Wasserversorgung Björn Ade: 0171/125 1317
Notrufnummer: 0151/65474145

Forstverwaltung Hartheim
Revierleiter Florian Frisch 07664-5051683
E-Mail: florian.frisch@lkbh.de

Ortsverwaltung Feldkirch
Ortsvorsteherin Antoinette Faller 07633/13537
Öffnungszeiten:
Dienstag, 16-19 Uhr
Freitag, 9-12 Uhr
E-Mail: ortsverwaltung-feldkirch@breisnet-online.de

Ortsverwaltung Bremgarten
Ortsvorsteher Daniel Kopf 07633/3618
Öffnungszeiten:
Dienstag, 16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: nur nach Terminvereinbarung in der Zeit
17:00 Uhr bis 18:30 Uhr
E-Mail: ortsverwaltung-bremgarten@hartheim.de

SPERRHOTLINE

Personalausweis: 0180/1-33-33-33
Kredit- EC-Karten 116116

ALEMANNENSCHULE HARTHEIM

Sekretariat, Angela Zipfel: 07633/9105-50
Krankmeldungen: 07633/9105-67
Fax: 07633/9105-55
<http://www.alemannenschule-hartheim.de>
sekretariat@alemannenschule-hartheim.de

Betreuung an der Schule

Lern & Spiel-Gruppe / Kernzeitbetreuung: Tel. 91 05-64

GEMEINDEBÜCHEREI IN DER
ALEMANNENSCHULE

Öffnungszeiten: Tel.: 07633/9105-60
Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag von 15.00 bis 16.00 Uhr
Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr
In den Schulferien geschlossen!

KINDERGÄRTEN

Klötzle Hartheim, Leitung: Anita Zorn 150080
St. Martin, Feldkirch, Leitung: Gudrun Köhler 12321
Bremgarten, Leitung: Helene Baidin 8090111

JUGENDBÜRO/JUGENDRAUM

Emanuel Klöckner, Jugendreferent
Am Mühlebach 16 07633/150081
Mobil: 0151/50500309
E-Mail: jugendbuero@jugend-hartheim.de

ABFALLBERATUNG

Öffnungszeiten Recyclinghof und
Grünschnittannahme
Mittwoch (Winterzeit) 16-17 Uhr
Mittwoch (Sommerzeit) 16-18 Uhr
Samstag 10-12 Uhr
Abfallberatung, ALB Tel. 01802/254648
Müllgebühren: Frau Kunzelmann
Telefon 0761/2187-8817

STÖRUNGSSTELLE

Energieversorgung badenova AG & Co. KG
Stördienst Gasversorgung **0800 2 767 767**
Kundenservice **0800 2 83 84 85**

Strom
Energiedienst Netze GmbH Tel. 07623/ 92-1800
Fax 07623/ 92-51 1809
Störungsnummer: Tel. 07623/ 92-1818

FEUERWEHR

Notruf 112
Feuerwehr Hartheim,
Tobias Zehr Tel. 07633/150483
Abt. Hartheim,
Joachim Faller Tel. 07633/14815
Abt. Feldkirch,
Philipp Graffelder Tel. 01525 6180857
Abt. Bremgarten,
Michael Schlageter Tel. 0175/4176120

POLIZEI

Notruf (Überfall,
Verkehrsunfall) 110
Polizeiposten Bad Krozingen
in der Zeit von 07.30 - 12.00Uhr
13.00 - 16.30 Uhr 07633/93824-0
Fax-Nr.: 07633/93824-29

UNFALLRETTUNGSDIENSTE UND
KRANKENTRANSPORTE

Krankentransporte Tel. 0761/19222
Vergiftungs-Info-Zentrale Tel. 0761/19240

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Telefon 07631/36536

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST
116 117ZAHNÄRZTLICHE NOTRUFNUMMER
0180 3 222 555-40

DEUTSCHES ROTES KREUZ

- **Ortsverband Hartheim -**
Silke Wasmer, Tel.: 07633/101356
Bereitschaftsführer
Marc Summer, Tel. 07661/908872
und 0163/8859046
E-Mail: drk_hartheim@icloud.com

HELFERKREIS

Hartheim - Feldkirch - Bremgarten
- Christel Diehl, Bremgarten, Tel. 14362
- Enriqueta Schillinger, Feldkirch Tel. 14522
- Jenny Schipper, Hartheim Tel. 8090089
Leitung:
Hiltrud Böhler, Breisacher Str. 8, Hartheim, Tel. 12610
Spendenkonto: Volksbank Brgs.-Süd eG,
IBAN: DE09 6806 1505 5040 1750 00

SOZIALES

**Beratungsstelle Für Eltern,
Kinder, Jugendliche** 0761/2187-2411

Pflegebegleiter
Kordinatorin: Antoinette Faller Tel. 07633/15591

**Caritasverband für den
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.**
Am Alamannenfeld 14
79189 Bad Krozingen
Menü-Service „Essen auf Rädern“ Tel. 97633/8404

Sozialstation Südlicher Breisgau e.V.
Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/12219

**Ambulanter Pflegedienst
Hauswirtschaftliche Versorgung**
Vermittlung von Familienpflegerinnen und Dorfhelferinnen
Abrechnung mit allen Kranken- und Pflegekassen

Dorfhelferinnenwerk Sölden e.V.
Einsatzleitung: Antoinette Faller Tel. 07633/15591

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
www.skf-staufen-badkrozingen.de
Familien-/ Lebensberatung
Schwangerenberatung
Lammplatz 3, 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/8069093
E-Mail l.hans@skf-staufen.de

**Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
für Alkohol- und Drogenprobleme**
des Badischen Landesverbandes
für Prävention und Rehabilitation e.V. 0761/156309-0
und Fax 0761/156309-99
E-mail: psb-freiburg@blv-suchthilfe.de

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald
Südlicher Breisgau
79189 Bad Krozingen
Kirchstraße 9 – Litschgji-Passage
Telefon 07633/8090856
Fax 07633/8090857
Info@pflgestuetzpunkt-breisgau-hochschwarzwald.de

HOSPIZGRUPPE SÜDLICHER BREISGAU
Informationen erhalten Sie unter
der Mobil-Nr. 0160/96842020

Blinden- und Sehbehindertenverein Südb. e.V.
Wölfliinstr. 13, 79104 Freiburg
Tel. 0761/36122, Fax: 0761/36123
E-Mail: info@bsvsb.org, Internet: www.bsvsb.org

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen der
Gemeindeverwaltung Hartheim am Rhein
Herausgeber: Bürgermeisteramt
79258 Hartheim; Telefon 07633/91050

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister o.V.i.A.

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/9317-11,
Telefax 07771/9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
Homepage: www.primo-stockach.de

WICHTIGE INFORMATION

Vorgezogener Anzeigenschluss in KW 51!

Liebe Kundinnen und Kunden,

bitte beachten Sie den **vorgezogenen Anzeigenschluss** für die **KW 51/2021**. Der Anzeigenschluss ist einen Werktag früher.

Anzeigenschluss Montag → **Freitag, 17.12.21 (in der Vorwoche)**
Anzeigenschluss Dienstag → **Montag, 20.12.21**
Anzeigenschluss Mittwoch → **Dienstag, 21.12.21**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

☎ 07771 9317-11
✉ anzeigen@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Letzte Ausgabe
2021: KW 51
Erste Ausgabe
2022: KW 2



In guten
Händen.
Jederzeit.



Telefon:
07633 9233122

Belchenstraße 18a
79189 Bad Krozingen
austermuehl-bestattungen.de

Austermühl

Bestattungen & Vorsorge

Immobilienbewertung?



Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0170 - 188 17 43**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
s.consagra@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601


St. Josefshaus

Wir begleiten Menschen.

Wir suchen **ab sofort** eine

> **Pädagogische
Fachkraft (w/m/d)**

im **Wohnverbund Müllheim** in Voll- und Teilzeit.

Ihre Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr
Wisniewski, Tel. 0151 12064355 oder E-Mail:
p.wisniewski@sankt-josefshaus.de

und eine

> **Pflegefachkraft (w/m/d)**

für unser **Seniorenzentrum in Efringen-Kirchen**
in Voll- und Teilzeit.

Ihre Fragen beantwortet Ihnen gerne Martina
Bivort, Tel. 07628 80 380-100 oder E-Mail:
m.bivort@seniorenzentrum-efringen-kirchen.de

Genauere Informationen zu beiden Positionen
finden Sie auf unserer Arbeitgeberwebsite.
www.arbeiten-sankt-josefshaus.de

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.



Ihre Bewerbung können
Sie uns gerne online
(über QR-Codes)
zukommen lassen:

Pädagogische
Fachkraft:



Pflege-
fachkraft:



Viele verschiedene Sorten

ÄPFEL und BIRNEN

gibt's bei uns auf dem

Obsthof Kunz

Hauptstr. 1, Einfahrt Biengerstr.
79238 Offnadingen Tel. 07633/3286

www.Obsthof-Kunz.de

  [@obsthofkunz](https://www.instagram.com/obsthofkunz)



Öffnungszeiten:

Mo, Do, Fr: 10.00-11.30 Uhr
Di, Do, Fr: 16.30-18.00 Uhr
Sa: 10.00-12.00 Uhr
Automat täglich: 7-22 Uhr



Ab sofort können Sie sich unsere
Produkte auch von **Regional
Bringt's** nach Hause liefern lassen.
www.regional-bringt.de



Das könnte auch Ihre Weihnachtsgrußanzeige sein...



In 3 Schritten zum Ziel!

1. Wählen Sie ein Motiv aus unserer Musterkollektion für Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2020/21 unter www.primo-stockach.de aus.
2. Schicken Sie uns Ihr Logo, Ihren Wunschttext und die Motivnummer mit Ihren Kontaktdaten per E-Mail an anzeigen@primo-stockach.de oder nutzen Sie unseren Online-Kalkulator für Weihnachtsgrüße unter www.primo-stockach.de.
3. **Ziel erreicht!** Sie erhalten nach Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung sowie einen Korrekturabzug Ihrer Anzeige.

Interesse geweckt?

Gerne stehen Ihnen
unsere Mediaberater mit
wertvollen Tipps
zur Seite.

Weitere Informationen erhalten Sie
unter www.primo-stockach.de.

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

 0 77 71 93 17-11
 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de
 www.primo-stockach.de

**NEUE
SHOW**

Auch mit Übernachtung buchbar!

EUROPA PARK®

DINNER Show SPECIAL

**19.11.2021
bis 13.02.2022**

- ◆ Vier Stunden spektakuläres Showerlebnis auf der neuen, gigantisch großen Bühne
- ◆ Mit Abstand ein einzigartiges Live-Erlebnis!
- ◆ Diverse Arrangements buchbar
- ◆ Exklusives Vier-Gänge-Menü unseres 2-Sterne-Kochs Peter Hagen-Wiest

• GIGANTISCHE SHOWBÜHNE

• ERSTKLASSIGES 4-GÄNGE-MENÜ

• GROSSZÜGIGES PLATZANGEBOT

Termine und Buchungsmodalitäten:
+49 7822 860-5678 | europapark.de/dinnershow



© Mack
INTERNATIONAL

Mit freundlicher Unterstützung von:



Persönlicher Abschied
~
So individuell wie das Leben selbst

Wenn der Mensch den Menschen braucht ...



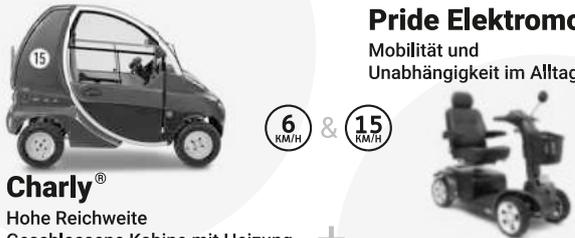
ZEPP
HÖFLER · SPITTLER
DREI NAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS
Bestattungsinstitut Wilfried Zepp
Inhaberin: Petra Roser e. Kfr.

79189 Bad Krozingen · Grabenstraße 12
www.bestattungen-zepp.de · info@bestattungen-zepp.de

TAG & NACHT 0 76 33 94 82 60

BLEIBEN SIE MOBIL!

FÜHRERSCHEINFREI



Pride Elektromobile
Mobilität und Unabhängigkeit im Alltag

Charly®
Hohe Reichweite
Geschlossene Kabine mit Heizung
Geräumiger Kofferraum

6 km/h & 15 km/h

+ weitere Modelle bis 45 km/h und Mopedführerschein möglich

07644 - 92179-21 Fax: -20
www.seniorenelektrofahrzeug.de
Leichtmobile GmbH & Co. KG 79341 Kenzingen Tullastr. 6

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Grundstücke gesucht!

Als regionales Wohnungsbaunternehmen entwickeln wir laufend **neue Konzepte für attraktive, zeitgemäße** Wohnanlagen und Siedlungskonzepte. Für deren Realisierung **suchen wir bebau- bare Grundstücke, Bauerwartungsland** oder auch **Abrissgrund- stücke**. Falls Sie ein bebauten/unbebautes Grundstück besitzen und dies verkaufen möchten, rufen Sie uns an: **Tel. 0761-4 79 59-0!**

STUCKERT Wohnbau Aktiengesellschaft
Gewerbestraße 97, 79194 Gundelfingen, www.stuckert.de

Sie arbeiten gerne im Team und packen tatkräftig mit an? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Zur Verstärkung unseres Teams im **Seniorenpflegeheim Dietrich-Bonhoeffer-Haus** in Bad Krozingen suchen wir ab sofort **eine*n hauswirtschaftliche*n Mitarbeiter*in (m/w/d)** in Teilzeit (50 %).

Die Arbeitszeiten sind nach Dienstplan geregelt.
Die Bezahlung erfolgt nach Tarif (AVR Diakonie Deutschland).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an das Seniorenpflegeheim Dietrich-Bonhoeffer-Haus Herbert-Hellmann-Allee 30, 79189 Bad Krozingen z. Hd. Frau Mancinone

emilia

Einladung zum **Charity-Event für die 8-jährige Emilia**

Es darf nicht an finanziellen Gründen scheitern, das Leben dieses Kindes zu retten!

Hallo!
Das ist Emilia aus Eichstetten. 2020 ist sie an Krebs erkrankt und hat einen langen Leidensweg hinter sich, der leider noch nicht zu Ende ist. Bitte unterstützen Sie ihre Familie, damit sie die Therapie bekommen kann, die ihr hilft. Vielen Dank!

Wo?
Physio Werk Bad Krozingen
ehemals Physio Mi&Ni
Am Alamannenfeld 4
79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 9382923
info-physiowerk@gmx.de

Wann?
Samstag, 11.12.21,
12 bis 17 Uhr

Was?
Finger Food · Kaffee und Kuchen · Kinderpunsch
Glühwein · Cocktails · Sportgruppen mit Actimo
Entspannungsmassagen · Physiotherapie

Alle Erlöse dieses Tages gehen zu 100 % an Emilias Familie. Wer uns tatkräftig oder finanziell unterstützen möchte, kann uns gerne jederzeit ansprechen. Wir freuen uns auf viele Besucher mit guter Laune!

Euer Physio Werk-Team

Corona
Es gelten die aktuellen Corona-Regeln!
2G+

Emilia braucht euch!
www.fueremilia.de

Sponsored by:
PHYSIO WERK
FLYING BAR
actimo training



Ihre Immobilienexperten in der Region für **alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.**

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de